

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMÖDS
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Im Rahmen der Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – PVG, BGBl. Nr. 133/1967, durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, erfolgte zwecks Ermöglichung einer größeren Flexibilität für die Abwicklung einer fristgerechten Wahl eine Vorverlegung zahlreicher Fristen, insbesondere im Zusammenhang mit der Briefwahl.

Beim Nachvollziehen dieser Änderungen in der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung – PVWO, BGBl. Nr. 215/1967, mit BGBl. II Nr. 230/2019, sind die korrespondierenden Anpassungen in den §§ 32 Abs. 2 und 41 Abs. 2 PVWO unterblieben.

Ziel(e)

Auch die in §§ 32 Abs. 2 und 41 Abs. 2 PVWO vorgesehenen Fristen müssen den gesetzlichen Vorgaben des § 20 Abs. 3 PVG folgen und entsprechend angepasst werden.

Inhalt

Anpassung der §§ 32 Abs. 2 und 41 Abs. 2 PVWO an die Vorgaben des § 20 Abs. 3 PVG.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen in keinem Zusammenhang mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Der Vorgang sieht keine Datenverarbeitungen vor, weshalb eine Datenschutzfolgenabschätzung unterbleiben kann.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1321222247).